

Bekanntmachung zur Wahl, IHK-Homepage am 18. September 2026

Wahl der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald im Jahr 2026

Die Amtszeit der 2022 gewählten Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald endet im Sommer 2027. Aus diesem Grund findet in den Jahren 2026 und 2027 die Neuwahl der Vollversammlung für die Amtszeit 2027 - 2032 statt. Die amtierende Vollversammlung bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Vollversammlung (voraussichtlich im Juli 2027) im Amt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

I. Rechtsgrundlagen

Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf diesen Rechtsgrundlagen:

- a) Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist
- b) Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124)
- c) Satzung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald in der Neufassung vom 07. Oktober 2020 (<https://www.ihk.de/nordschwarzwald/servicemarken/ueber-uns/recht>)
- d) Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald in der Neufassung vom 10. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 08.07.2026 (<https://www.nordschwarzwald.ihk24.de/servicemarken/ueber-uns/recht>)

II. Wahlausschuss

Die Vollversammlung hat gemäß § 8 Abs. 1 WahlO in ihrer Sitzung am 08.07.2026 zur Durchführung der Wahl der Vollversammlung in den Jahren 2026 und 2027 einen Wahlausschuss gewählt, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorsitz	Thomas Täge, Keltern
Beisitzer	Klaus Sämann, Mühlacker
Beisitzerin	Birgitta Hafner, Wimsheim
Stellv. Beisitzer	Philipp Ringwald, Birkenfeld
Stellv. Beisitzerin	Beate Lohrmann-Stallecker, Pforzheim

(Die vorstehenden Ortsangaben sind Unternehmenssitz oder Dienstort)

Zuschriften an den Wahlausschuss sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

IHK Nordschwarzwald
Wahlausschuss
Dr.-Brandenburg-Str. 6
75173 Pforzheim
E-Mail: wahlausschuss@pforzheim.ihk.de
Fax: +49 7231 201-158

III. Bekanntmachung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss macht gemäß § 10 WahlO Folgendes bekannt:

1. Nach § 4 Abs. 1 der Satzung der IHK Nordschwarzwald sowie §§ 1 und 7 WahlO wählen die IHK-Zugehörigen in allgemeiner, geheimer und freier Wahl unmittelbar 49 Mitglieder der Vollversammlung in den unten bezeichneten Wahlgruppen und Wahlbezirken für die Dauer von fünf Jahren.

2. Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen wählen in den folgenden Wahlgruppen und Wahlbezirken (§ 7 Abs. 2 und 3 WahlO).

Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

I Industrie, Energiewirtschaft

II Handel (Einzelhandel, Großhandel, Versandhandel, Handelsvermittlungen)

III Freizeitwirtschaft (einschließlich Gaststätten, Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstaltern und Reisebüros)

IV Finanzwirtschaft (Banken, Versicherungen, Versicherungsvermittler, Finanzdienstleister)

V Verkehrswirtschaft (einschließlich Speditionen, Mietwagen, Taxi- und Omnibusunternehmen)

VI Dienstleistungsunternehmen (einschließlich EDV-Dienstleistungsunternehmen, Beratungsunternehmen, sowie sonstige, den Wahlgruppen I – V nicht zuzuordnende Wirtschaftszweige)

Der IHK-Bezirk wird in den Wahlgruppen in folgende Wahlbezirke (WB) unterteilt:
Wahlgruppen I, II, VI: jeweils WB1, WB2, WB3, WB4

Wahlbezirk 1 - Stadtkreis Pforzheim
Wahlbezirk 2 - Enzkreis
Wahlbezirk 3 - Kreis Calw
Wahlbezirk 4 - Kreis Freudenstadt

Für die übrigen Wahlgruppen ist Wahlbezirk der Gesamtbezirk der IHK
Nordschwarzwald.

3. Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils
die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung in unmittelbarer Wahl:

I Industrie, Energiewirtschaft

1. Wahlbezirk 1 (3) Mitglieder
 2. Wahlbezirk 2 (7) Mitglieder
 3. Wahlbezirk 3 (3) Mitglieder
 4. Wahlbezirk 4 (4) Mitglieder
- Insgesamt (17) Mitglieder

II Handel (Einzelhandel, Großhandel, Versandhandel, Handelsvermittlungen)

1. Wahlbezirk 1 (3) Mitglieder
 2. Wahlbezirk 2 (3) Mitglieder
 3. Wahlbezirk 3 (3) Mitglieder
 4. Wahlbezirk 4 (2) Mitglieder
- Insgesamt (11) Mitglieder

III Freizeitwirtschaft (einschließlich Gaststätten, Beherbergungsunternehmen,
Reiseveranstaltern und Reisebüros)

3 Mitglieder
Insgesamt (3) Mitglieder

IV Finanzwirtschaft (Banken, Versicherungen, Versicherungsvermittler,
Finanzdienstleister)

3 Mitglieder
Insgesamt (3) Mitglieder

V Verkehrswirtschaft (einschließlich Speditionen, Mietwagen, Taxi- und
Omnibusunternehmen)

2 Mitglieder
Insgesamt (2) Mitglieder

VI Dienstleistungsunternehmen (einschließlich EDV-Dienstleistungsunternehmen,
Beratungsunternehmen, sowie sonstige, den Wahlgruppen I – V nicht
zuzuordnende Wirtschaftszweige)

1. Wahlbezirk 1 (3) Mitglieder
 2. Wahlbezirk 2 (4) Mitglieder
 3. Wahlbezirk 3 (3) Mitglieder
 4. Wahlbezirk 4 (3) Mitglieder
- Insgesamt (13) Mitglieder

Besondere Mindestsitzregelung für Banken in Wahlgruppe IV:

In der Wahlgruppe IV entfällt ein Mindestsitz auf die Genossenschaftsbank oder öffentlich-rechtliche Bank oder privatwirtschaftliche Bank, die in der Wahlgruppe die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die verbleibenden 2 Sitze werden ohne Vorgabe weiterer Kriterien nach Stimmenzahl an die weiteren Wahlbewerber aus der Wahlgruppe vergeben.

Die vorstehende Maßgabe wirkt sich nicht auf das aktive Wahlrecht aus.

Mittelbare Zuwahl:

Eine allgemeine mittelbare / Kooptationswahl ist nicht vorgesehen. Vakant werdende Sitze werden über gewählte Nachrückkandidaten besetzt; sollten solche nicht vorhanden sein, kann eine mittelbare Nachwahl erfolgen. Selbes gilt, falls im Weg der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze besetzt werden können. Näheres regeln §§ 2, 18 WahlO.

4. Zur Ausübung des Wahlrechts sind die IHK-Zugehörigen berechtigt. Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist (§ 3 WahlO).

Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist (§ 9 Abs. 5 WahlO).

Das Wahlrecht wird ausgeübt:

- a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen. Bei Wahlbevollmächtigungen ist eine zu diesem Zweck von einer nach § 4 Abs. 1 und 2 WahlO zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Person ausgestellte Vollmacht vorzulegen.

In den vorgenannten Fällen kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden. Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 WahlO vorliegt.

Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregistrauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

5. Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung

einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken oder gegebenenfalls für verschiedene Mindestsitze wählbar, kann sie nur einmal kandidieren (§ 5 WahlO).

6. Die nach den Vorgaben des Wahlausschusses aufgestellten **Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten)** werden in Druck- oder Dateiform in der Zeit vom **21. September bis 5. Oktober 2026 (einschließlich)** nach Wahlbezirken und Wahlgruppen getrennt **zur Einsicht bereitgehalten**. Die Wählerlisten können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten am Hauptsitz der IHK in Pforzheim montags bis freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr oder in der Geschäftsstelle in Nagold montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr und in der Geschäftsstelle Freudenstadt von montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, eingesehen werden.

Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe im jeweiligen Wahlbezirk. Wählen kann nur, wer in der festgestellten Wählerliste eingetragen ist (§ 9 Abs. 5 WahlO). Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuweisen. Anträge auf **Aufnahme in eine Wahlgruppe** bzw. einen **Wahlbezirk** oder auf **Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe** oder einem **anderen Wahlbezirk** können **schriftlich** beim Wahlausschuss **vom 06. Oktober bis 13. Oktober 2026** eingereicht werden. Sie sind zu begründen. Sie sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist.

Einsprüche gegen die **Zuordnung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 WahlO zu einer Wahlgruppe** oder zu **einem Wahlbezirk** sind **schriftlich** beim Wahlausschuss **vom 06. Oktober bis 13. Oktober 2026** einzureichen. Sie sind zu begründen. Sie sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist.

Vor Fristbeginn zugehende Anträge oder Einsprüche werden ebenfalls vom Wahlausschuss berücksichtigt. Für die Einhaltung des Fristendes ist in allen Fällen der Zugang beim Wahlausschuss, das heißt bei der IHK Nordschwarzwald, maßgeblich. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

7. Die **Wahlberechtigten** (vgl. dazu § 3 WahlO) werden **aufgefordert**, bis drei Wochen nach Ablauf der sich an die Auslegungsfrist der Wählerlisten anschließenden Antrags-/Einspruchsfrist, also **bis 2. November 2026**, beim Wahlausschuss **Wahlvorschläge einzureichen**.

Die Wahlvorschläge müssen folgenden **Anforderungen** genügen:

a) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine

Übermittlung per Fax oder durch eingescanntes Dokument per E-Mail zulässig ist. Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt ist (§ 11 Abs. 1 WahlO).

b) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Stellung oder Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Wird die Wählbarkeit aus einer Funktion als besonders bestellter Bevollmächtigter abgeleitet, ist eine Vollmacht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 WahlO beizufügen (§ 11 Abs. 2 WahlO).

c) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag) (§ 11 Abs. 3 WahlO).

Der Wahlausschuss prüft unverzüglich die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung innerhalb der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, Mängel zu beseitigen. Eine abschließende Prüfung der Wahlvorschläge erfolgt nach Feststellung der Wählerlisten.

Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des § 11 Abs. 5 Satz 1 WahlO für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2 WahlO beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. Soweit bei vorgesehenen Mindestsitzen nicht ausreichend Kandidaten vorhanden sind, um diese zu besetzen, bleibt die Gesamtsitzzahl einer Wahlgruppe bzw. eines Wahlbezirks hiervon unberührt.

8. Die Wahl zur Vollversammlung findet **schriftlich (Briefwahl)** statt (§ 12 Abs. 1 WahlO). Der Wahlausschuss hat bestimmt, dass die Wahlfrist **am 24. Februar 2027, 16:00 Uhr (Ende der Wahlfrist) endet**. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stimmen in der IHK Nordschwarzwald, Dr.-Brandenburg-Str. 6, 75173 Pforzheim vorliegen. Mit dem Zugang der Wahlunterlagen bei den Wahlberechtigten ist bei gewöhnlichem Postlauf um den 08. Februar 2027 zu rechnen.

Die Wahlberechtigten erhalten von der IHK unaufgefordert die Wahlunterlagen für die Briefwahl. Der Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag sowie der Wahlschein müssen so rechtzeitig an die IHK Nordschwarzwald zurückgesendet werden, dass sie innerhalb der Wahlfrist bei der IHK in Pforzheim eingehen (§ 13 Abs. 4 WahlO).

9. Alle Fristen der Wahlordnung enden, soweit der Wahlausschuss nichts anderes bestimmt, um 12:00 Uhr des letzten Tages der Frist (§ 19 Abs. 2 Satz 2 WahlO). Von dieser anderweitigen Bestimmung hat der Wahlausschuss teilweise Gebrauch gemacht und die abweichende Uhrzeit bei der jeweiligen Frist angegeben.

10. Die Fristen nach der Wahlordnung sind nur gewahrt, wenn der Eingang bis zum Fristablauf bei der IHK Nordschwarzwald, Dr.-Brandenburg-Str. 6, 75173 Pforzheim, erfolgt ist. Eingänge bei den Geschäftsstellen sind nur zu berücksichtigen, wenn diese im Rahmen des normalen Geschäftsgangs der IHK Nordschwarzwald am Hauptsitz in Pforzheim zugegangen sind. Der Wahlausschuss rät von Zusendungen über die Geschäftsstellen ab.

IV. Weitere Mitteilungen

Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Stellung und/oder Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Sitz bzw. Niederlassung. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen (§ 11 Abs. 6 WahlO). Die Namen der gewählten Kandidaten werden vom Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist bekannt gemacht (§ 16 Abs. 5 WahlO).

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK Nordschwarzwald (www.nordschwarzwald.ihk.de) unter Angabe des Tags der Einstellung (§ 19 Abs. 1 WahlO).

Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Wahl werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht. Informationen zur Wahl können auch im Internet unter <https://www.ihk.de/nordschwarzwald>, Dokument-Nr. 5205946 abgerufen werden. Außerdem stellt der Wahlausschuss hier ein Formular zur Wahlbewerbung / Wahlvorschlag zur Verfügung. Der Gebrauch ist nicht verbindlich, doch erfüllt er die von der Wahlordnung geforderte Form. Um das Risiko von Formfehlern zu reduzieren, wird die Verwendung empfohlen.

Wahlbewerbungen, die nicht fristgerecht in der nach der Wahlordnung vorgeschriebenen Form eingereicht worden sind, müssen zurückgewiesen werden. Nachbesserungen sind nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, sofern nicht ohnehin für diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk eine Nachfristsetzung erfolgt. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Wahlbewerbungen möglichst frühzeitig beim Wahlausschuss einzureichen, damit eventuelle Mängel noch innerhalb der Frist beseitigt werden können.

Im Übrigen weist der Wahlausschuss darauf hin, dass das Wahlteam der IHK Nordschwarzwald gerne Auskünfte und Informationen zum Wahlverfahren gibt:

Oliver Essig	Telefon 07231 201-188
Joachim Spieß	Telefon 07231 201-133
Ulrich Bub	Telefon 07231 201-111
Anja Ribeiro	Telefon 07231 201-151

Pforzheim, 17.09.2026

Der Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

gez. Thomas Täge
Vorsitzender des Wahlausschusses